

Grundsatzurteil belastet Windbranche

Leipzig (energate) - Das Bundesverwaltungsgericht hat im Dauerstreit zwischen Windparkplanern und Flugsicherheitsbehörden ein Grundsatzurteil gefällt. Das oberste Verwaltungsgericht urteilte, dass sich das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF) bei seinen Entscheidungen, ob Windräder im Umkreis von 15 Kilometern um Drehfunkfeuer erlaubt werden dürfen, wie bisher einzig und allein auf das Urteil der Deutschen Flugsicherung DFS GmbH verlassen darf und keine anderen Expertisen zurate ziehen muss. Die Deutsche Flugsicherung verfolgt einen restriktiven Kurs, sehr zum Leidwesen der Branche. Geklagt hatte der Projektentwickler Windwärts, der rund drei Kilometer vom Flughafen Hannover entfernt den Windpark "Meerberg" bauen wollte, von der Region Hannover wegen des Votums von DFS und BAF aber keine Genehmigung bekam. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg gab den Behörden schon im Januar 2015 recht. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Ansicht, dass es keine gesicherten Erkenntnisse zum Einfluss von Windrädern auf Radaranlagen gibt und deshalb vorsichtshalber eine Störung zu unterstellen ist. Der Stellungnahme der DFS misst das Gericht gleichwohl ein beson-

deres Gewicht zu, weil sie im gesetzlichen Auftrag handelt. Der Kläger verweist unter anderem auf den international renommierten Experten Gerhard Greving, demzufolge die Wahrscheinlichkeit einer Störung des Navigationssystems sehr gering und damit zu vernachlässigen sei. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO hatte den Prüfbereich um eine Radaranlage von 15 auf zehn Kilometer verringert. "Wir wissen, dass die Methodik der DFS nicht dem Stand der Technik entspricht", so Lothar Schulze, Chef der MVV-Tochter Windwärts. Die Windparkplaner kritisieren zudem, dass die Analogtechnik der meist Jahrzehnte alten Drehfunkfeuer (VOR und DVOR) technisch überholt sei und im kommerziellen Luftverkehr kaum noch eingesetzt wird. Untersuchungen in Schleswig-Holstein, aber auch Hinweise für Privatflieger aus dem Luftfahrthandbuch belegen, dass ein erheblicher Teil der Funkfeuer- und Radaranlagen der DFS nicht oder nur eingeschränkt arbeitet, teilte der Bundesverband Windenergie (BWE) mit. Die Technik werde lediglich als Backup-Lösung vorgehalten. Der Deutschen Flugsicherung zufolge sind sie aber für die Sicherheit des Luftverkehrs essenziell. Das Bun-

desverwaltungsgericht verweist nach Angaben des auf Windenergie spezialisierten Anwalts Martin Maslaton darauf, dass der Zweck der Funkanlage keine Rolle spiele und diese auch zum reinen Selbstzweck betrieben werden könnten. Laut Maslaton lässt das Urteil viele Fragen offen, etwa zu Entschädigungsansprüchen. Unklar sei auch, ob der DFS zuzumuten sei, für einen problemlosen Betrieb der Drehfunkfeuer zu sorgen. Mit der Entscheidung sei kein Schlusstrich unter das Thema gezogen. Maslaton rät Projektentwicklern, aktiv zu werden, etwa in Form einer Überprüfung der Genehmigungs- und Grundstückssituation der Drehfunkfeuer. Windwärts und BWE sehen Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) am Zug, um eine Lösung zu finden. In der überwiegenden Zahl der Fälle ließen sich technische Lösungen finden. Mit der Bundeswehr habe man sich schließlich auch verständigt. Laut BWE sind bundesweit 799 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.333 MW durch Belange der Deutschen Flugsicherung rund um die Drehfunkfeuer blockiert. /sh

Wörter: 450